



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/3191

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.02.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	03.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verlegung der Dampfbahn in Leverkusen Wiesdorf

- Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 15.01.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 12.02.2025

670-bl
Katharina Blumensatt
☎ 67 05

12.02.2025

01

- über Frau Beigeordnete Deppe gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Verlegung der Dampfbahn in Leverkusen Wiesdorf - Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 15.01.2025

Derzeit ist noch unklar, ob der Bereich der Dampfbahn in Wiesdorf von einer Umgestaltung des Spielbetriebs durch Bayer 04 Leverkusen überhaupt betroffen sein wird.

Sollte eine Verlegung der Dampfbahn erforderlich sein, wäre das vorgeschlagene Areal rund um den „Suppenteller“ im Stadtpark aus Sicht des Fachbereichs Stadtgrün nicht geeignet. Der „Suppenteller“, ein ehemaliges, kreisrundes Planschbecken im Durchmesser von ca. 60 m, ist Eigentum des Sportparks Leverkusen. Aus bautechnischer Sicht stellen der betonierte Beckenuntergrund sowie die Neigung des Geländes erhebliche Herausforderungen dar.

Da die Fläche Jahrzehnte nach Aufgabe der Nutzung vollkommen zugewachsen ist, wären umfangreiche Fällmaßnahmen von gesunden Bäumen sowie flächige Rodungen des Baum- und Strauchbewuchses auf einer Fläche von ca. 3.000 m² - so groß ist die jetzt von der Dampfbahn beanspruchte Fläche - notwendig. Dies wird vom Fachbereich Stadtgrün ausdrücklich abgelehnt, da der ökologische Schaden erheblich wäre.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen außerdem aus folgenden Gründen **erhebliche Bedenken** gegen das Vorhaben.

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Landschaftsplan der Stadt Leverkusen

Begründung

Der „Suppenteller“ befindet sich in Gemarkung Wiesdorf Flurnummer 28 Flurstück 209 und liegt vollständig im rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-12 „Unteres Dhünntal“ (siehe Abb. 1). Nördlich grenzt das Flurstück an das Naturschutzgebiet „Dhünn“, das zugleich ein FFH-Gebiet ist.

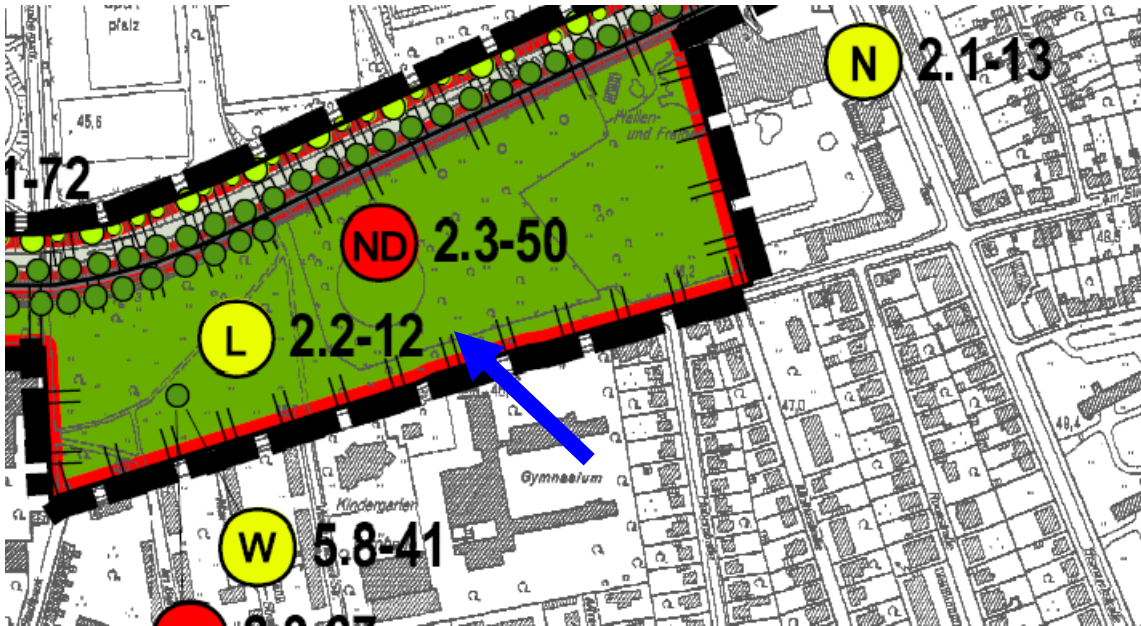


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan, der blaue Pfeil weist auf den „Suppenteller“

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 (BNatSchG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Darüber hinaus gelten gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen in Landschaftsschutzgebieten unter anderem die folgenden Verbote:

- Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.
- Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.
- Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten.
- mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen.
- Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.
- Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen.

Unberührt von den Verboten des Landschaftsplans bleiben die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen.

Die Errichtung einer Dampfbahn entspricht der Errichtung einer baulichen Anlage sowie einer Nutzungsänderung. Zusätzlich müssen neue Versorgungsleitungen gelegt werden und aufgrund der Verwilderung des „Suppentellers“ eine Vielzahl an Gehölzen gerodet werden.

Das Vorhaben fällt somit unter die Verbote des § 26 BNatSchG, als auch unter die oben genannten Verbote des Landschaftsplans. Ausnahmen von diesen Verboten des BNatSchG und des Landschaftsplans sind nicht vorgesehen, sodass zur Realisierung eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG erforderlich ist.

Die Untere Naturschutzbehörde darf eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilen, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder,
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaftspflege vereinbar ist.

Aus Sicht der UNB trifft keine dieser Bedingungen auf das Vorhaben zu. Weiterhin ist absehbar, dass die weiteren Vorgaben für eine solche Befreiung, nämlich die Alternativlosigkeit und die A-Typik, ebenfalls nicht erfüllt werden.

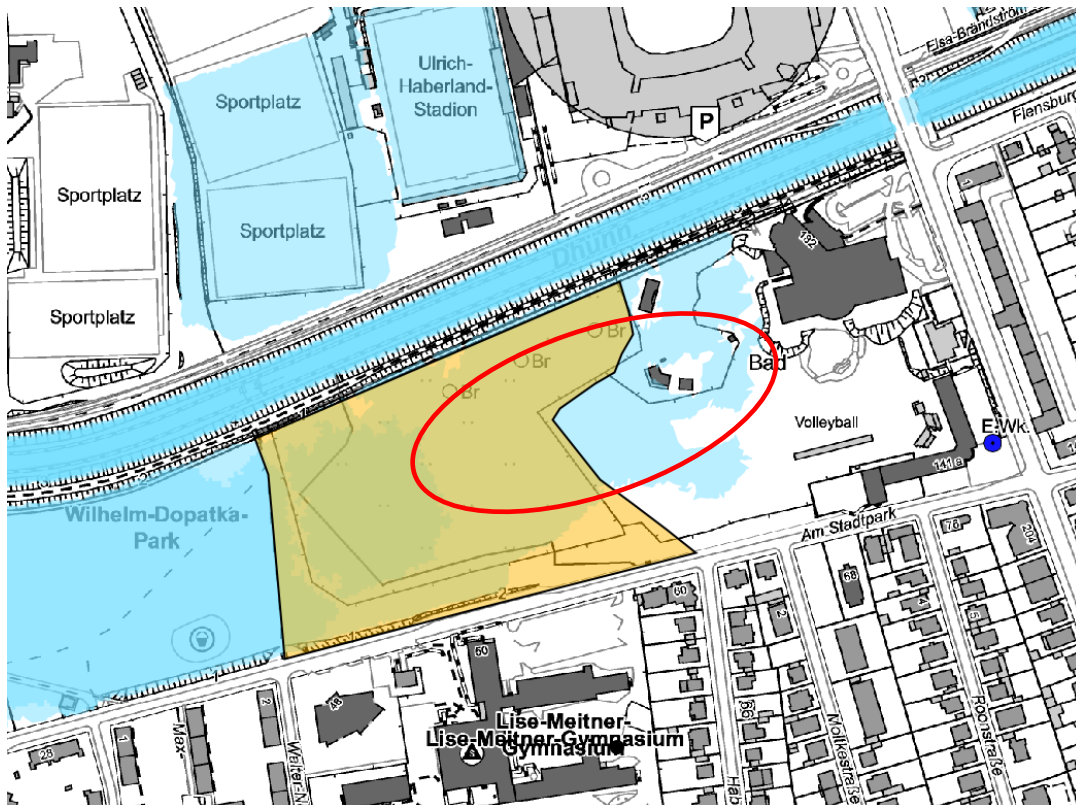
Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde wird die Anfrage wie folgt beurteilt und beantwortet:

1. Der geplante neue Standort befindet sich im Einzugsgebiet Rhein/ Dhünn und befindet sich bei extremen Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen im hochwassergefährdeten Bereich. Unter diesen Aspekten wäre zu prüfen, inwieweit Vorsorgemaßnahmen bezüglich des Schutzes und der Nutzung der Anlage geplant und umgesetzt werden müssten. Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit wäre hier die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen:
Bezreg Köln – Obere Wasserbehörde
Herr Delissen Tel. (0221) 147-5303
Email: theo.delissen@bezreg-koeln.nrw.de
2. Auf dem Grundstück befinden sich Bohrbrunnen (3 Stück) die der Wasserversorgung des California dienen. Das Wasserrecht wurde am 19.07.2023 unter dem AZ 323-92-03-32 befristet bis zum 31.12.2043 erteilt. Dementsprechend ist die Fläche von jeglicher Bebauung freizuhalten. Beeinträchtigungen der Grundwasserförderung sind auszuschließen.

Für weitere Auskünfte steht die Untere Wasserbehörde mit nachfolgendem Kontakt zur Verfügung:

Herr Stokowy Tel. (0214) 406-3260
Email: david.stokowy@stadt.leverkusen.de

Übersichtskarte



Rahmenbedingungen für einen alternativen Standort

Wichtig bei einem potentiellen alternativen Standort wäre insbesondere die Nähe zu den bald entstehenden neuen Gebäuden, die im Rahmen des Baubeschlusses 2021/1086 „Ort der Generationen – Werkstatt für Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen Rathenaustraße 87“ realisiert werden. Diese Gebäude sollen ebenfalls vom Verein Dampfbahn Leverkusen e. V. genutzt werden, lägen allerdings vom beantragten Standort am „Suppenteller“ relativ weit entfernt. Für den Bau der neuen Gebäude wurden Fördermittel gewährt; Bestandteil der Voraussetzung für die Förderung sind, dass die neuen Räumlichkeiten dem Verein Dampfbahn Leverkusen e. V. mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Außerdem werden dem Verein im Rahmen der Baumaßnahme in der Realschule Am Stadtpark Räumlichkeit überlassen, so dass auch hier wieder eine räumliche Nähe für die Anlage zugrunde gelegt werden sollte.

Gesprächstermin der Stadtverwaltung mit dem Dampfbahn e.V.

Am 05.02.2025 fand im Rathaus ein gemeinsamer Gesprächstermin von Herrn Oberbürgermeister Richrath und Frau Beig. Deppe mit Vertretern des Dampfbahn e.V. statt. Im Rahmen dieses Termins wurde dem Verein mitgeteilt, dass es nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise gebe, die den aktuellen Standort in Frage stellen würden. Welche konkreten Maßnahmen im Zuge der Sanierung der Stelze und des voraussichtlichen Autobahnausbaus umgesetzt werden und welche Flächen in welchem Umfang davon betroffen sein werden, lässt sich Stand heute noch nicht verbindlich sagen. Sollte sich in der weiteren Entwicklung ergeben, dass der Standort der Dampfbahn neu ge-

dacht werden muss, wird die Verwaltung unmittelbar mit dem Verein Kontakt aufnehmen. Der Vereinsvorsitzender steht im Zuge der aktuellen Umsetzung des InHK-Bausteins Ort der Generationen bereits im Austausch mit dem Fachbereich Gebäudewirtschaft. Die aktuelle Standortsituation und die Kommunikation mit der Verwaltung wird vom Verein selbst positiv bewertet. Eine mögliche und vom Verein angestrebte Gleiserweiterung kann geprüft werden. Im anstehenden Bebauungsplanverfahren werden die Bedarfe des Vereins entsprechend berücksichtigt. Ziel der Verwaltung ist es, die Dampfbahn im Wilhelm-Dopatka-Stadtpark zu erhalten.

Stadtgrün in Verbindung mit Stadtplanung, Umwelt, Sportpark LEV und Oberbürgermeister, Rat und Bezirke